

## Der Forstausschuß bei der Obersten Forstbehörde Der Vorsitzende

Ministerium für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirt-  
schaft des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf

Coesfeld, den 04.02.00

An den Vorsitzenden des Ausschusses  
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz des Landes NRW  
Herrn Heinrich Kruse, MdL  
Haus des Landtags

40002 Düsseldorf



**3. Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landesforstgesetz - LFoG)  
- Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4445) -**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

der Forstausschuß bei der Obersten Forstbehörde hat sich in seiner Sitzung vom 3. Februar 2000 mit dem o. a. Gesetzentwurf befaßt.

Die Ausschußmitglieder baten mich einvernehmlich, Ihnen folgende Änderungswünsche mit der Bitte vorzutragen, diese in die Beratungen des Gesetzentwurfes einzubeziehen:

**1. Zu Ziffer 1 des Gesetzentwurfs**

Von der Verpflichtung, organisierte Veranstaltungen der Forstbehörde anzuzeigen, sollten die Waldbesitzer ausgenommen werden. Es wäre unangemessen und würde die Verfügungsrechte der Grundeigentümer beschneiden, wollte man von ihnen selbst organisierte Veranstaltungen, wie z. B. Informationen für Schüler, Senioren, Vereine oder Weihnachtsbaumverkaufsaktionen oder sonstige von den Waldbesitzern organisierte Veranstaltungen anzeigepflichtig machen.

Der Forstausschuß bittet, § 2 Abs. 4 um folgenden Satz zu ergänzen:

„Unberührt bleiben von Grundeigentümern und Nießbrauchern selbst organisierte Veranstaltungen.“

## 2. Zu Ziffer 9 des Gesetzentwurfes

Der Forstausschuß begrüßt, daß Wiederaufforstungen auch durch natürliche Ansamungen zulässig sein sollen. Dies sollte jedoch auch ohne formalen Verwaltungsakt durch die Forstbehörde möglich sein. Sie wird ohnehin die Verpflichtung zur Wiederaufforstung gem. § 44 LFoG überprüfen. Im Sinne der Verschlinkung der Forstbehörden sollten sie nicht durch unnötige Verwaltungstätigkeiten erneut belastet werden.

Der Forstausschuß bittet, § 44 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu formulieren:  
„Im Einzelfall kann als Wiederaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansammlung von Forstpflanzen gelten.“

## 3. Zu § 6 LFoG

Die Sturmschäden vom Dezember 1999 in Süddeutschland haben erneut gezeigt, wie sehr Waldbesitzer durch solche Naturkatastrophen in ihrer Existenz gefährdet werden können. Dieses Risiko läßt sich heute versichern.

Die Wälder in Nordrhein-Westfalen wachsen immer stärker in die höheren Altersklassen hinein. Darum werden immer mehr Waldbesitzer ihre Wälder gegen Sturmschäden versichern müssen.

Der Forstausschuß empfiehlt, in § 6 Abs. 1 LFoG nach dem Wort „Brandschäden“ die Worte „und Sturmschäden“ einzufügen.

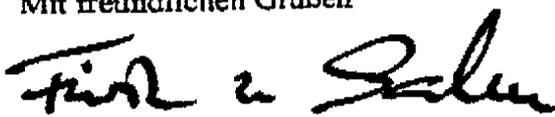
## 4. Zu Ziffer 15 des Gesetzentwurfes

Der Forstausschuß unterstützt das Bemühen, daß Eingatterungen mit Wegfall des Schutzzweckes aus dem Wald entfernt werden. Der Waldbesitzer ist selbst bestrebt, die unnötig gewordenen Gatter zu beseitigen. Dieses braucht jedoch nicht mit Bußgeld bewehrt zu werden, da zur Durchsetzung des Gatterabbaus der ordnungsrechtliche Weg (Zwangsgeld) ausreicht.

Der Forstausschuß bittet, in Ziffer 15 b) die Nr. 2 b. zu streichen.

Die im Forstausschuß vertretenen Verbände und Organisationen behalten sich im übrigen vor, weitere Vorschläge zum o. a. Gesetzentwurf in der Anhörung am 17. Februar 2000 vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen



(Fürst zu Salm-Horstmar)